

Änderungsantrag

der Abgeordneten Uwe Kamann, Mario Mieruch und Dr. Frauke Petry

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/23944, 19/24334 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 2 Nummer 17 wird wie folgt geändert:
Das Wort „bedrohlichen“ wird durch das Wort „schwerwiegenden“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „bedrohlichen“ durch das Wort „schwerwiegenden“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. Geburtsjahr“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird Nummer 6 aufgehoben.
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird jeweils das Wort „bedrohliche“ durch das Wort „schwerwiegende“ und das Wort „bedrohlicher“ durch das Wort „schwerwiegender“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „bedrohliche“ durch das Wort „schwerwiegende“ und das Wort „bedrohlichen“ durch das Wort „schwerwiegenden“ ersetzt.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
Die Einfügung in Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.
6. In § 28a Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die Grundrechtseinschränkungen zur Folge haben, muss ihrerseits verhältnismäßig sein und vorab vom Deutschen Bundestag beschlossen werden.

Berlin, den 18. November 2020

Uwe Kamann

Mario Mieruch

Frauke Petry

Begründung

Grundrechtseinschränkungen aufgrund schwerwiegender Epidemien von nationaler Tragweite sind im Ausnahmefall vertretbar, um eine schnelle und nachhaltige Eindämmung schwerwiegender Krankheiten mit epidemischen Auswirkungen in der Bevölkerung zu erreichen. Der Begriff „bedrohlich“, der durch die objektivierbare Definition „schwerwiegend“ ersatzweise ausgetauscht werden soll, ist nicht einmal näherungsweise objektivierbar, sondern beschreibt ausschließlich ein subjektives Gefühl. Es fehlt an der notwendigen Bestimmtheit.

Die Angabe des Geburtsmonats des Patienten sowie die Angabe der Fachrichtung des behandelnden Arztes sind für eine behördliche Lageeinschätzung nicht notwendig. Ihre Streichung dient dem Datenschutz und soll verhindern, dass z. B. mittels Künstlicher Intelligenz (KI) eine persönliche Patientendatenzuordnung möglich wäre. Eine Anonymisierung des Betroffenen wäre ansonsten nicht sicherzustellen.

Grundrechtseinschränkungen von der Schwere des neuen § 28a IfSG sollten mit einem Parlamentsvorbehalt versehen sein. Eine Grundrechtseinschränkung in der vom Gesetz zugewilligten möglichen Qualität durch ein Ministerium und/oder durch eine Behörde hätte weder die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung, noch kann eine verantwortungsvolle Abwägung im Einzelfall sichergestellt werden.